Sitzungsvorlage Nr. V/2024/1088

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Benning, Manuel; Hammwöhner, Thomas

Ahaus, 21.11.2024

Beratungsfolge

Finanzausschuss	**02.12.2024**	**TOP Ö**	**5**
Rat	**11.12.2024**	**TOP Ö**	**16**

Beratungsgegenstand

Projektierung neuer Windenergieanlagen; hier: Umsetzung Bürgerenergiegesetz NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, dass Beteiligungsvereinbarungen gem. Bürgerenergiegesetz NRW mit Vorhabenträgern neuer Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet dann geschlossen werden sollen, wenn folgende wesentlichen Vertragsinhalte zur Sicherung der breiten Bürgerbeteiligung zum Bestandteil gemacht werden:

1. *Gesellschaftsrechtlich gleichberechtigte Beteiligung* der Energiegenossenschaft Ahaus-Heek-Legden eG an der Projektgesellschaft des Vorhabens in Höhe von mindestens 15%. Die Beteiligung kann auch durch Übertragung einer oder mehrerer Windkraftanlagen erfolgen. Geringfügige Abweichungen, die den vorgenannten Punkten insgesamt entsprechen, können mit der Verwaltung vereinbart werden.
2. Vorsehen einer angemessen *finanziellen Beteiligung der Anlieger* im Einzelfall (z.B. durch das Schallmodell oder durch direkte Beteiligung der Anlieger an der Projektgesellschaft).
3. Gewährung einer *pauschalen jährlichen Zahlung in Höhe von 1.000 Euro* je Windkraftanlage auf dem Gemeindegebiet zur Finanzierung der Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus.
4. Angebot einer *Vereinbarung nach § 6 EEG*.
5. Abschluss von *Vereinbarungen zur außerordentlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen und Wege* entsprechend der bisherigen gemeindlichen Übung.

Sachdarstellung

Für den notwendigen Ausbau der Windenergie ist die Akzeptanz vor Ort ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Einwohnenden an der Wertschöpfung der Vorhaben soll die Akzeptanz sichern beziehungsweise steigern.

I. Bisherige Praxis

Schon bislang haben Betreiber bei der Umsetzung von Windkraftanlagen im Rahmen der Projektplanungen frühzeitig Kontakt mit Anwohnenden und der Stadt bzw. den weiteren betroffenen Gemeinden gesucht um die Akzeptanz zu erhalten und zu fördern.

Regelmäßiges Ergebnis der Gespräche war, dass neben einer Beteiligung der unmittelbar betroffenen Anwohnenden auch die Allgemeinheit an der Wertschöpfung profitiert hat. Dies nicht nur mittelbar über die Gewerbesteuer sondern im Einzelfall auch über eine indirekte finanzielle Beteiligung über das Genossenschaftsmodell der Energiegenossenschaft Ahaus-Heek-Legden

eG (AHLeG). Über die AHLeG bestehen Beteiligungen an 25 Windkraftanlagen in Ahaus, Heek, Legden und Stadtlohn, davon werden drei Anlagen selber betrieben. An den Windgesellschaften ist die AHLeG freiwillig in Höhe von bis zu 35% beteiligt worden.

Bürgerinnen und Bürger zuvorderst der Stadt Ahaus, der Gemeinde Heek und der Gemeinde Legden können sich als genossenschaftliches Mitglied finanziell mit derzeit bis zu 10.000 Euro an der AHLeG beteiligen. Je nach Höhe der Geschäftseinlagen und je nach Jahresergebnis erfolgen sodann Dividendenausschüttungen an die Genossen; insgesamt 59,25 % binnen sechs Jahren, angestrebt werden 4% p.a.

II. Gesetzlicher Rahmen

Mit Inkrafttreten des neuen Bürgerenergiegesetzes Nordrhein-Westfalen (BürgEnG) wird eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit bei allen neuen Windparks in Nordrhein-Westfalen zum Regelfall. Letztlich finden sich im Gesetz die hier vor Ort gelebten Modelle 1:1 wieder.

Das Gesetz verpflichtet nunmehr Vorhabenträger dazu, den Gemeinden, in denen die Anlagen errichtet werden, und ggf. auch Nachbargemeinden individuelle Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten.

Da es nicht die „eine“ Beteiligungsform für alle Projekte und alle Kommunen gibt, sieht das BürgEnG dazu keine festen Vorgaben vor. Damit wird eine größtmögliche Flexibilität eingeräumt, um auch die jeweiligen lokalen Präferenzen berücksichtigen zu können. Im Gesetz werden beispielhaft Modelle wie Eigenkapital-Beteiligung an der Investition, finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte oder pauschale Zahlungen an Anwohnerinnen und Anwohner oder Gemeinden genannt.

Vorhabenträger und Standort-Gemeinden sollen sich vor Inbetriebnahme der Anlagen zu einigen. Der Nachweis einer Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zu einem Jahr nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorzulegen.

III. Rahmen für neue Windkraftanlagen vor Ort

Für die Verwaltungen der Stadt Ahaus, der Gemeinde Heek und der Gemeinde Legden steht fest, dass die zuletzt gelebte gemeinsame regionale Vorgehensweise für die Sache und für die Bürgerinnen und Bürger erfolgreich war und ist.

Über das Genossenschaftsmodell ist es erreicht worden, dass ca. 1.300 Bürgerinnen und Bürger sich finanziell mittelbar und verwaltungsarm an der Wertschöpfung durch die regionalen Windkraftanlagen beteiligen. Gleichzeitig wird erreicht, dass notwendige Eigenkapitalmittel eingeworben werden. Die regionale Verteilung durch Beteiligung an diversen Windkraftanlagen über Gemeindegrenzen hinweg führt zudem zu einer gewissen Diversifizierung der eingelegten Kapitalmittel.

1. Beteiligungsvereinbarungen

Ausgehend von den gemachten Erfahrungen wird daher vorgeschlagen entsprechend des Beschlussvorschlags, gleichgerichtet in den drei genannten Kommunen, zu verfahren. Im Einzelnen bedeutet dies:

a) Gesellschaftsrechtliche Beteiligung

Wesentlicher Punkt ist fortgesetzte und priorisierte echte sowie gegenüber den sonstigen Gesellschaftern gleichberechtigte Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens. Konkret soll regelmäßig eine Eigenkapital-Beteiligung der AHLeG an der Investition in Höhe von mindestens 15% vorgesehen werden. Eine solche Beteiligung ist eine der in § 7 Abs. 3 BürgEnG beispielhaft und nicht abschließend genannten Beteiligungsmöglichkeiten.

Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes hatte – beispielhaft und analog zum Koalitionsvertrag zwischen CDU/GRÜNE in NRW (Zeile 445 ff.) – eine wertmäßige Beteiligung in Höhe von mindestens 20 Prozent vorgesehen. In der verabschiedeten Version des Gesetzes durch Streichung des Wortlauts „(...) von beispielsweise 20 Prozent der Gesellschaftsanteile“ die indizielle und beispielshafte Nennung der Höhe einer Beteiligung insgesamt entfallen.

Die jetzt anvisierten 15% sind aus Sicht der Verwaltung angemessen, denn sie berücksichtigen zum einen die Normhistorie und zum anderen die weiteren Leistungen gem. der folgenden Ziffern. Die Beteiligung muss als echte, gegenüber den sonstigen Gesellschaftern, gleichberechtigte Beteiligung ausgestaltet sein.

Die Beteiligung soll im Regelfall der AHLeG angeboten werden. Die AHLeG ist aufgrund der gewachsenen Historie in der Region, ganz besonders in den Kommunen Ahaus, Heek und Legden anerkannt und bekannt. Die Stückelung der Geschäftsanteile in 500-Euro-Schritten bis zu einer Maximalsumme von derzeit 10.000 Euro stellt sicher, dass sich möglichst viele natürliche Personen aus den Kommunen beteiligen können. Zugelassen werden derzeit Mitglieder, die ihren Sitz oder Geschäftsstelle oder Wohnsitz oder Arbeitsplatz in den Gemeinden Ahaus, Heek oder Legden haben oder gesetzlicher Vertreter einer in Ahaus, Heek oder Legden ansässigen juristischen Person sind oder deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

Die Kommunen verfolgen bewusst einen regionalen Ansatz, der nunmehr fortgesetzt werden soll. Abweichungen sind nur im Ausnahmefall vorgesehen, etwa in dem Fall, in dem eine andere Genossenschaft vergleichbare Konditionen, insbesondere tatsächliche Zugangsbedingungen, für die Bürgerinnen und Bürger der vorgenannten Kommunen anbietet. Möglich soll es auch sein, dass statt einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung die Übernahme einer oder mehrerer Windkraftanlagen durch die Genossenschaft angeboten wird. Dies muss sich wertmäßig entsprechend verhalten.

b) Finanzielle Beteiligung der Anlieger

Als weiterer Baustein ist eine finanzielle Beteiligung der umliegenden und im Einzelfall näher zu definierendem Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern vorzusehen, vgl. auch § 7 Abs. 3 lit. e) BürgEnG.

Im Fokus für die Bemessung sollte die Flächen- und ggf. Immissionsbetroffenheit stehen, weshalb es den Projektgesellschaften obliegt, eine im Einzelfall angemessene finanzielle Beteiligung der umliegenden Anlieger bzw. Anwohnerinnen und Anwohnern vorzusehen.

c) Pauschale jährliche Zahlung an die Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus

Je Windenergieanlage soll eine jährliche Zahlung in Höhe von 1.000 Euro i.S.d. § 7 Abs. 3 lit. f) BürgEnG an eine gemeinnützige Stiftung oder Verein fließen. Für die Stadt Ahaus ist die Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus vorgesehen.

Diese Zuflüsse aus den regenerativen Windprojekten sollen sodann im üblichen Verfahren durch die Sparkassenstiftung der Stadt Ahaus als Förderungen an Vereine und Verbände der Stadt ausgeschüttet werden. Durch diese Ausschüttungen lässt sich sicherstellen, dass heimische Vereins- und Jugendarbeit direkt profitiert. Diese bezifferten Ausschüttungen sind gerade nicht von vorherigen Einlagen abhängig.

Die beabsichtigte Höhe der jährlichen Zahlung berücksichtigt das Ertragspotential einer Windenergieanlage als auch das unternehmerische Risiko, das zweifelsohne mit den jeweiligen Investments einhergeht.

d) Vereinbarung nach § 6 EEG

Ausdrücklich zulässig ist es, dass die Beteiligungsvereinbarung auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG beinhaltet, § 7 Abs. 2 S. 3 BürgEnG. Diese Vereinbarungen wurden in der Vergangenheit bereits für Bestandsanlagen geschlossen und sollen nunmehr auch für neue Anlagen vorgesehen werden.

Auf Grundlage des § 6 EEG können für bestimmte Mengen des produzierten Stroms 0,2 Cent/kWh an die betroffenen Kommunen gezahlt werden. Diese Zahlungen sind u.U. insgesamt für die Vorhabenträger erstattbar und verhalten sich daher wirtschaftlich neutral. Die Vereinbarungen würden entsprechend der bisherigen Verträge für Bestandsanlagen auf Basis der Mustervereinbarungen der Fachagentur Windenergie ausgestaltet werden.

Die zu erwartenden Summen sind im Einzelfall von der Gesamtleistung der jeweiligen Windenergieanlage, den Standortbedingungen und den EEG-vergüteten Mengen abhängig.

e) Vereinbarungen zur außerordentlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen und Wege

In der Regel werden für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Ahaus städtische Flächen, insbesondere Flächen an öffentlichen Wirtschaftswegen, in Anspruch genommen.

Eine solche außerordentliche Nutzung der städtischen Flächen kommt typischerweise in unmittelbarere Nähe der Turmstandorte für die Dauer der Errichtung und den Rückbau der Anlagen sowie insbesondere dauerhaft nach Verlegung von Kabeln in Betracht.

Durch vertragliche Vereinbarungen werden technische Rahmenbedingen für die Nutzung der Flächen und Verlegung von Versorgungsinfrastruktur festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass Schäden vermieden und im Übrigen jedenfalls ersetzt werden. Für die dauernde Nutzung werden die bisherigen ortsüblichen Bedingungen, Nutzungsentgelte und technische Richtlinien angesetzt.

2. Ersatzbeteiligung und Ausgleichsabgabe

Für den Fall, dass eine Beteiligungsvereinbarung nach § 7 BürgEnG wider Erwarten nicht zustande kommt, sieht das Gesetz in einem nächsten Schritt in § 8 eine Ersatzbeteiligung vor. Diese beinhaltet eine Zahlung in Höhe von 0,2 Cent je kWh über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme. Zusätzlich ist eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehns abzugeben. Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 90.000 Euro je Megawatt installierter Leistung je Vorhaben.

Sollte der Vorhabenträger auch diesen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen, kann die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichten. Diese beträgt 0,8 Cent je kWh tatsächlich eingespeister Strommenge sowie fiktiver Strommenge gem. Ziff. 7.2. der Anlage 2 des EEG.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	**16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft**
Maßnahme:	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
7	Sonstige ordentliche Erträge	

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
7	Sonstige Einzahlungen	

Hier werden die Erträge und Einzahlungen für den städtischen Haushalt gem. § 6 EEG dargestellt. Die jährliche Höhe lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret ermitteln.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine ☒ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Durch diesen Beschluss wird das Ziel aus § 2 EEG gefördert.

Alternativen / Optimierung:	
☒	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen